



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90467, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90467, Nachtrag I

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 951050/951014

Inhaber der ABE und Hersteller: VDF Vogtland Gesellschaft mit
beschränkter Haftung
D-58119 Hagen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.
In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90467, Nachtrag I

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 951050/951014, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. 390-0074-94-FBRD/N1, genannten Achsen der aufgeführten Kraftfahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern Sachsen e.V., München, vom 05.05.1995 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 14.06.1995
Im Auftrag
Asmussen

Beauftragt
Asmussen
Verwaltungsangestellte



Anlage:

- 1 Nachtragsgutachten
- 1 Abnahmebestätigung

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **951050/951014**

Blatt 1 von 5
Gutachten Nr.:
390-0074-94-FBRD/ N1

Gutachten **Nr. 390-0074-94-FBRD /N1**

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach §22 in Verbindung mit §20 StVZO

1. Allgemeine Angaben:

**1.1 Antragsteller und
Hersteller**

VDF Vogtland GmbH
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen

**1.2 Beschreibung der
Umrüstung**

Tieferlegung des Aufbaus um ca. **30 mm**
durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

Der Verwendungsbereich wird erweitert.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: **825 kg**
Achse 2: **1030 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **951050/951014**

Blatt 2 von 5
Gutachten Nr.:
390-0074-94-FBRD/ N1

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	aufgedruckt VDF VA 951050 KBA Nr. 90467	aufgedruckt VDF HA951014 KBA Nr. 90467
Typ	951050	951014
Drahtstärke	13 mm	13,5 mm
Außendurchmesser: Oben	145 mm	69 mm
Mitte	173 mm	136 mm
Unten	--- mm	67 mm
Länge (ungespannt)	308 mm	198 mm
Windungszahl	5	6,5
Federform	Zylinder, oberes Ende eingezogen	Tonne
Farbe	bordeauxviolett	bordeauxviolett

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten ausgeladen, hierbei wurden folgende Sturzwerte festgestellt:

Sturz Vorderachse: **li.: -1°19'**
 re.: -1°16'

Sturz Hinterachse: **li.: -3°15'**
 re.: -3°18'

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **951050/951014**

Blatt 3 von 5
Gutachten Nr.:
390-0074-94-FBRD/ N1

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Bayerische Motorenwerke AG, 80809 München

Typ	ABE / EG-Nr.	Motorleistung in kw	Handelsbezeichnung
3C	F 547 e1*93/81*0017*00	66 - 103	3er Compact (kurze Ausführung)

5. Auflagen und Hinweise:

- 5.1 Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.
- 5.2. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Sonderauspuffanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.
- 5.3. Bei Verwendung von bereits eingebauten Dämpferelementen müssen diese vor der Umrüstung auf **einwandfreien** technischen Zustand überprüft werden. Dabei ist besonders auf **einwandfreien** Zustand der Federwegbegrenzerteile (Gummi- oder Hartschaumelemente) auf den Dämpferkolbenstangen zu achten. Diese Teile sind bereits bei geringen Verschleißmerkmalen unbedingt zu ersetzen.
- 5.4 Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.5 Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6 Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7 Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die ohne Niveaueausgleich ausgerüstet sind.

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **951050/951014**

Blatt 4 von 5
Gutachten Nr.:
390-0074-94-FBRD/ N1

6. Auflagen die zu einer Abnahme nach § 19(3) StVZO führen:

- 6.1 Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 6.2 Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren bzw. einzustellen und wie folgt durch einen Kfz.-Meisterbetrieb zu bestätigen.

Für Fahrzeughersteller:.....

Handelsbezeichnung/Typ:.....

Fahrzeug-Identifizierungs-Nr.:.....

wird bestätigt, daß die Forderung der o.g. Ziffer 6.2 erfüllt ist und der ursprüngliche maximale Aussteuerdruck erreicht wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel d. Werkstatt

Diese Bestätigung ist bei der Abnahme nach §19(3) ausgefüllt vorzulegen.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf der im Abdruck der ABE des Fahrwerkumbausatzes enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Antragsteller: VDF Vogtland
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen
Fahrzeugteil: Fahrwerkfedern
Typ: **951050/951014**

Blatt 5 von 5
Gutachten Nr.:
390-0074-94-FBRD/ N1

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 05.05.1995
ry-pi
0074-94



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90467

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 951050/951014, des Genehmigungsinhabers VDF Vogtland GmbH, D-58119 Hagen, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

	Nachtrags-Gutachten III zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90467 Teilegutachten - Nr.: 390-0074-94-FBRD/N3	Blatt 1
--	--	---------

Art des Fahrzeugteils: Fahrwerkfedern	Typ: 951050/951014	Vertriebsfirma: VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27 58119 Hagen
---	------------------------------	---

Grund des Nachtrages:

Der Verwendungsbereich wird erweitert.

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

VDF VOGTLAND GmbH
Allemannenweg 25 - 27
58119 Hagen

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus um ca. **30 mm**
durch Verwendung anderer Fahrwerkfedern

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:	Achse 1:	850 kg
	Achse 2:	1040 kg

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

Nachtrags-Gutachten III zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 90467 Teilegutachten - Nr.: 390-0074-94-FBRD/N3	Blatt 2
--	---------

Art des Fahrzeugteils: Fahrwerkfedern	Typ: 951050/951014	Vertriebsfirma: VDF Vogtland GmbH Allemannenweg 25 - 27 58119 Hagen
---	------------------------------	---

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Bayerische Motorenwerke AG, 80809 München

Typ	ABE- / EG-Nr.	kW	Handelsbezeichnung
3C	F 547	66 - 125	BMW 3er Compact
3/CG	e1*xx/xx*0017*..		

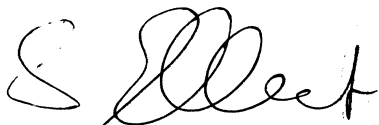
xx/xx dokumentiert den aktuellen Stand der Richtlinie 70/156/EWG (Gesamtbetriebserlaubnis). Die Zuordnung des Fahrzeugtyps zur Genehmigung ist für die Belange des vorliegenden Gutachtens ausreichend.

7. Zusammenfassung:

Die oben genannten Schraubenfedern erfüllen die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muss eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

Der Nachweis, daß der Hersteller der Teile in Bezug auf die Produktion dieser Teile in seiner Fertigung ein Qualitätssicherungssystem unterhält, das der Norm DIN EN ISO 9002 oder einem gleichwertigen Standard entspricht, wurde erbracht durch TÜV Rheinland, Verifizierungs-Registrier-Nr. 98002.



S. Elbert - rs
Sachverständiger
München, den 24.04.2002